



Kleine Anfrage

des Abg. Schumacher (F.D.P.)

und

Antwort

des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Naturschutz in der Haseldorfer Marsch

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der Deichbaumaßnahmen in der Haseldorfer Marsch auf
 - a) das Selbstreinigungspotential der Elbe,
 - b) die Vegetation als Brut- und Rastplatz bestimmter Vogelarten,
 - c) die Pflanzenformation,
 - d) die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Region?

Zu a):

Für die kontinuierliche Selbstreinigung des Elbwassers sind vor allem die im Tidebereich liegenden Schlickwattflächen und die Röhrichtbestände maßgebend. Durch die Vordeichung werden diese Flächen insgesamt um etwa 7 v. H. verringert.

Zu b):

Die Landesregierung beurteilt die zukünftige Eignung dieses Gebietes als Brut- und Rastplatz für bestimmte Vogelarten positiv (siehe auch Antwort zu Frage 2).

Zu c):

Die im Tidebereich liegenden Röhrichtbestände als typische Pflanzenformation dieses Gebietes werden durch die Deichbaumaßnahmen nur

geringfügig reduziert. Von insgesamt etwa 190 ha werden nur etwa 7 ha in Anspruch genommen.

Zu d):

Die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten werden durch die Deichbaumaßnahmen verbessert, da die Flächen vor Hochwasser geschützt werden. Sie sind im übrigen auch abhängig von der künftigen Binnenentwässerung (siehe auch Antwort zu Frage 2).

2. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden bzw. werden noch diskutiert, um nach Deichfertigstellung negative Auswirkungen des Deichbaus auf das Ökosystem der Haseldorfer Marsch möglichst gering zu halten?

Die Landesregierung strebt an, Veränderungen des Ökosystems durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Vordergrund steht dabei, dieses Gebiet als bedeutsamen Brut- und Rastplatz für diverse Vogelarten zu erhalten. Die Lebensräume der in Frage kommenden Vogelarten sind Feuchtgebiete. Daher kommt der Ausgestaltung der Binnenentwässerung des neubedeichten Gebietes eine zentrale Bedeutung zu.

Zunächst ist vorgesehen, mittels eines provisorischen Schöpfwerkes die Entwässerung der hinter dem alten Deich liegenden Flächen (Altpolder Hetlingen) zu gewährleisten, um auf diese Weise die Wasserführung im Einzugsgebiet der Haseldorfer Binnenelbe entsprechend den ökologischen Anforderungen gestalten zu können.

Eine Entscheidung über die endgültige Ausgestaltung der Binnenentwässerung soll anhand der Erfahrungen, die sich aus dem provisorischen Schöpfwerkbetrieb ergeben, getroffen werden. Als Alternativen kommen in Frage

- a) eine Wasserführung im Einzugsgebiet der Haseldorfer Binnenelbe, die völlig vom Entwässerungssystem des Altpolders Hetlingen getrennt ist (Schöpfwerkslösung) oder
- b) eine nur teilweise getrennte Wasserführung (gesonderter Entwässerungsgraben).

Alternative 2 entspricht der Aussage des unter Frage 3 angesprochenen Gutachtens.

3. Wie beurteilt die Landesregierung Analyse und Folgerungen des durch den Kreis Pinneberg in Auftrag gegebenen und inzwischen veröffentlichten ökologisch-landschaftsplanerischen Gutachtens Wedeler-Haseldorfer Marsch?

Soweit sich Analyse und Folgerungen des Gutachtens unmittelbar auf die Deichbaumaßnahme beziehen, vertritt die Landesregierung die zur Frage 1 dargelegte Auffassung.

Die Aussagen über mittelbare Folgen der Deichbaumaßnahme und der zum Ausgleich dieser Folgen im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen werden von der Landesregierung im Grundsatz geteilt. Die einzelnen Vorschläge werden zur Zeit von den Fachdienststellen geprüft.

4. Teilt die Landesregierung insbesondere die Auffassung, daß aus der Trassenführung der 380 kV-Leitung und den Ergebnissen der Planungsgruppe Jülich Rückschlüsse auf Vorentscheidungen zugunsten eines Kernkraftwerkstandortes bzw. möglicher Industrieansiedlung gezogen werden können?

Nein.

5. Wenn nein: Wann und mit welchen Argumenten wird die Landesregierung entsprechende Befürchtungen der Bevölkerung zerstreuen?

Die Landesregierung hat die Entwicklungsziele des Landes Schleswig-Holstein für den Untereiseraum bereits im Oktober 1974 der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Danach und nach dem Regionalplan für den Planungsraum I (Amtsbl. 1973 S. 379) ist in diesem Gebiet weder eine industriell-gewerbliche Entwicklung noch die Errichtung eines Kernkraftwerkes vorgesehen, vielmehr ist es als Erholungsgebiet mit Naherholungsfunktion ausgewiesen.

Ferner hat die Landesregierung in zahlreichen Erörterungen im Rahmen des Abstimmungsverfahrens für die Trassierung der 380 kV-Leitung mit den betroffenen Gemeinden und sonstigen öffentlichen Stellen wiederholt die vorstehend aufgeführten Planungsvorstellungen bekräftigt und dabei darauf hingewiesen, daß aus der Trassenführung in der Haseldorfer Marsch keine Rückschlüsse auf die Festlegung von Kernkraftwerkstandorten gezogen werden können. Grundsätzlich treten Netzeinbindungsmöglichkeiten als Standortkriterium gegenüber anderen Standortvoraussetzungen wie zum Beispiel Sicherheitsaspekte und raumordnerische Erwägungen weit in den Hintergrund. Die Trassenführung ist darüber hinaus aus technischen Gründen der Elbekreuzung nur im Bereich der Haseldorfer Marsch möglich.

Auch aus der Studie der Kernforschungsanlage Jülich können — wie wiederholt auch von der Landesregierung öffentlich betont worden ist — keine Rückschlüsse für die Festlegung von Kernkraftwerkstandorten gezogen werden. Es handelt sich hierbei um eine von der Bundesregierung geförderte wissenschaftliche Forschungsarbeit, die zur Bestimmung der radioaktiven Umweltbelastung von hypothetischen Standorten ausgegangen ist.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, in der Haseldorfer Marsch landeseigenes Gelände zu nicht-landwirtschaftlicher Nutzung zu veräußern?

Nein, soweit dies nicht aufgrund öffentlicher Belange erforderlich ist (z. B. für den Bau von Wegen, für die Anlage eines Tiefbrunnens).

7. Wenn ja: Um welche Flächen und welche Nutzungsmöglichkeit handelt es sich?

Entfällt.

8. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung über Fluorimmissionen in der Wedeler- und Haseldorfer Marsch?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über Fluorimmissionen aus Messungen der Jahre 1974 und 1975 vor. Diese Messungen sind in diesem Jahr fortgesetzt worden.

Aus den bisherigen Meßergebnissen lassen sich keine eindeutigen Aussagen ableiten. Das wird erst nach Auswertung der Meßergebnisse dieses Jahres möglich sein. Nachteilige Auswirkungen der Landwirtschaft konnten bisher nicht nachgewiesen werden.

9. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß für Landschaftsteile, die die Kriterien des Landschaftspflegegesetzes für ein Naturschutzgebiet erfüllen, ein „Anspruch“ auf Ausweisung als Naturschutzgebiet besteht?

Nein, nach § 1 Abs. 3 des LPflegG sind bei allen Maßnahmen, auch denen des Naturschutzes, die Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft insgesamt abzuwägen.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß Teile der Haseldorfer Marsch die Kriterien des Landschaftspflegegesetzes für ein Naturschutzgebiet erfüllen?

Ja.

11. Wenn nein: Welche Kriterien sieht die Landesregierung nicht erfüllt?

Entfällt.

12. Sollte die Landesregierung der Auffassung sein, daß die entsprechenden Kriterien erfüllt werden: Wann ist mit einem Verfahren gemäß § 58 Landschaftspflegegesetz zu rechnen?

Das Verfahren nach § 58 LPflegG zur Unterschutzstellung von Teilbereichen der Haseldorfer Marsch wird erst nach Auswertung des landschaftsplanerisch-ökologischen Gutachtens und nach Klärung der Binnenentwässerung (siehe auch Antwort zu Frage 2) eingeleitet werden können.